OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751578/5/BP/CK

Datum:
Linz, 2. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der J F, geb. x, StA X, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. A M, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. Juni 2021, GZ: BA-4-AEG/79713, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nach dem NAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Juni 2021, GZ: BA-4-AEG/79713, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 iVm § 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) als unbegründet ab.

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Sachverhalt:
Sie stellten am x einen Erstantrag bei der Österreichischen Botschaft in X auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige“ gem. § 47 NAG. Dieser langte zuständigkeitshalber am 19.08.2020 beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz ein.
Bei der Befragung durch die Österreichische Botschaft in X im Zuge der Antragstellung haben Sie angegeben, Sie hätten bereits drei Jahre in Österreich gelebt und einen Asylantrag gestellt. Im November 2013 seien Sie nach X abgeschoben worden. Sie seien mithilfe eines „Onkel M“ nach Österreich gebracht worden, welcher nicht ihr tatsächlicher Onkel gewesen sein soll und Sie ihn nur aus Respekt Onkel genannt hätten. 2013 haben Sie jedoch noch angegeben, dass es sich tatsächlich um Ihren leiblichen Onkel M A gehandelt habe. Sie seien auf dem Luftweg eingereist und wüssten nicht mehr, ob Sie ein Visum gehabt hätten. Den Asylgrund hätten Sie vergessen.
Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde der Behörde mitgeteilt, dass der gestellte Asylantrag von Frau J A gestellt wurde, jedoch lautete das angegebene Geburtsdatum nicht wie in Ihrem aktuellen gültigen Reisedokument auf den x, sondern auf den x. Zuerst in Erscheinung getreten wäre diese Person im Jahre 2010 und im Jahre 2013 wäre die Abschiebung nach X erfolgt. Auch im Zentralen Melderegister der Republik Österreich scheint als Ihr Geburtsdatum der x auf.
Im Zuge der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass im x Reisepassregister vier weitere Einträge über Reisepässe aufscheinen, die offensichtlich Ihnen zugeordnet werden können, jedoch verschiedene Namen, aber dasselbe Geburtsdatum aufweisen. Dabei handelt es sich um folgende Identitäten:

- Frau E A, geb. x, Passnummer X, als verloren gemeldet
- Frau E A, geb. x, Passnummer X, als inaktiv wegen geänderter Daten gemeldet
- Frau J F, geb. x, Passnummer X, als inaktiv wegen Erneuerung gemeldet (offensichtlich ein Schreibfehler im Nachnamen)
- Frau J A, geb. x, Passnummer X, als inaktiv wegen geänderter Daten gemeldet

Die beiden letzteren weisen dasselbe Lichtbild auf, weshalb ein Zusammenhang zwischen sämtlichen Identitäten und Namen nach Ansicht der Behörde definitiv bestehen muss. Auch Ihr Gatte bestätigte in einer niederschriftlichen Befragung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 18.09.2020, dass Sie unter dem Namen E A nach Österreich gekommen wären. In der Befragung durch die LPD OÖ am 16.10.2020 gab Ihr Gatte, Herr R F, an, er habe Sie einmal im Jahre 2014 unter diesem Namen auf WhatsApp angerufen, da Sie damals kein eigenes Handy gehabt hätten und bei einer Freundin wohnten, die diesen Namen trug.
Laut Bestätigung der Meldung vom 12.04.2013 gaben Sie bei der Meldung Ihres Hauptwohnsitzes an, Sie wären in X, X, geboren. Dem bei der Antragstellung vor-gelegten A1-Zertifikat des G I L zufolge wurden Sie jedoch in K geboren. Dies geht auch aus der

eidesstattlichen Versicherung Ihrer Tante, Frau M E hervor, dass Sie im Jahre x in K, X, geboren worden wären. Aus einer eidesstattlichen Versicherung Ihres Bruders, Herrn C A, geht jedoch hervor, dass Sie in X im Jahre x geboren worden wären. Folglich muss eine dieser beiden eidesstattlichen Versicherungen falsch sein und Ihre tatsächliche Identität scheint somit nicht geklärt.
Ihr Gatte hat bei der Befragung durch die LPD OÖ angegeben, dass Sie in Österreich in einem afrikanischen Geschäft als Frisörin gearbeitet und damit zirka EUR 400,- monatlich verdient hätten. Außerdem hätten Sie auch schon einmal kurz bei der Schwester Ihres Gatten als Kellnerin gearbeitet.
Ihr Gatte bezieht laut Verständigung über die Leistungshöhe zum 01.01.2020 von der Pensionsversicherungsanstalt eine monatliche Alterspension iHv EUR 1.339,88. Zusätzlich hat er nach eigenen Angaben im Jahr 2019 durch selbständige Arbeit als Installateur und Brunnenbauer Einnahmen iHv EUR 8.253,80 erzielt. Der Behörde wurde ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Jahr 2017 mit einem Jahreseinkommen von EUR 19.892,81, welches einem monatlichen Einkommen über EUR 1.548,90 nach Abzug der Einkommenssteuer gleichkommt, sowie ein Vorauszahlungsbescheid für 2019 und Folgejahre über eine jährliche Vorauszahlung der Einkommenssteuer iHv EUR 1.423,- vorgelegt.
Ihr Gatte hat laut vorgelegter Mietvorschreibung monatliche Mietkosten iHv EUR 509,88 nachgewiesen. Aus der nachgereichten Heizkosten Jahresabrechnung geht hervor, dass monatliche Kosten von EUR 49,- für Heizkosten zu entrichten sind. Außerdem fallen EUR 50,- monatlich zur Deckung von Stromkosten an.
Bei Ihrem Interview zur Antragstellung bei der Österreichischen Botschaft, dem Parallelinterview mit Ihnen und Ihrem Gatten, durchgeführt am 18.09.2020 von der ho Behörde und der Österreichischen Botschaft in X, sowie der Befragung ihres Gatten am 16.10.2020 im Zuge der Überprüfung auf Aufenthaltsehe durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich wurden einige Angaben nicht übereinstimmend gemacht.
Ihr Gatte gab Ihren Nachnamen vor der Eheschließung bei der niederschriftlichen Befragung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz mit „A“ an. Bei der Befragung durch die LPD OÖ gab er Ihren Nachnamen mit „A" an. Tatsächlich lautet Ihr Nachname vor der Eheschließung mit Herrn F „A“.
Ihr Gatte gab bei der Befragung durch die LPD an, der Vorname Ihres Vaters wäre D. Sie gaben jedoch an, der Name Ihres Vaters wäre J. Diese Angabe findet sich auch in Ihrem Antragsformular und auf der eidesstattlichen Erklärung Ihrer Tante, welche zum Nachweis Ihrer Geburt bzw. Identität bei der Antragstellung vorgelegt wurde.
Sie gaben bei der Österreichischen Botschaft in X im Zuge der Antragstellung an, Sie hätten sich im Dezember 2011 kennengelernt. Sie hätten sich dann im März 2012 auf dem X Hauptplatz getroffen und ein Jahr eine Beziehung geführt, bevor Ihr Gatte ca. im März 2013 um Ihre Hand angehalten habe. In demselben Interview geben Sie jedoch an, Ihr Gatte habe Ihnen bereits am 17.06.2012 einen Heiratsantrag gemacht. In der Befragung durch den Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft in X gaben Sie jedoch an, Ihren Gatten im Januar 2012 kennengelernt zu haben, ihn nach drei Monaten wiedergetroffen zu haben und ihn das nächste Mal im Mai 2012 in seinem Zuhause besucht zu haben. Erst dann seien Sie ein Liebespaar gewesen. Ihr Gatte hingegen gab beim Parallelinterview beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz an, Sie hätten sich im Sommer 2011 kennengelernt. Ihre Gattin gab jedoch parallel bei der Österreichischen Botschaft in X an, es wäre im Dezember 2011 zum ersten Kennenlernen gekommen.

!m Zuge des Parallelinterviews gaben Sie bei der Österreichischen Botschaft in X an, Ihr Gatte hätte Ihnen den Heiratsantrag 2012 während oder nach Ihrem Geburtstag gemacht. Es sei im Wohnzimmer in seinem Haus gewesen, zuvor seien Sie bei Freunden gewesen. Ihr Gatte sagte jedoch parallel aus, dass er Ihnen den Antrag 2013 gemacht habe, bei einer Familienfeier in Anwesenheit seiner Brüder und Schwestern. Selbiges sagte Ihr Gatte auch bei der Befragung durch die LPD OÖ aus. Außerdem sagte Ihr Gatte aus, er habe Ihnen einen Verlobungsring geschenkt, wohingegen Sie parallel bei der Österreichischen Botschaft X aussagten, er habe Ihnen eine silberne Halskette geschenkt, welche Ihnen am Tag der Deutschprüfung, also am 24.05.2019 gestohlen worden sei.
Sie gaben beim Parallelinterview bei der Österreichischen Botschaft X an, Ihren Ehering nicht zu tragen, da dieser schwarz geworden wäre. Sie tragen jedoch einen anderen, silbernen Ring, den Ihr Gatte zeitgleich mit den Eheringen gekauft habe. Ihr Gatte sagte jedoch bei der Befragung durch die LPD OÖ aus, Sie selbst hätten die Ringe ausgesucht und er hätte Ihnen dafür EUR 800,- gegeben. Die Ringe wären aus Gelbgold gewesen. Die Behörde bezweifelt somit, dass Sie den angegebenen Ehering tatsächlich tragen, was ebenso ein Indiz für eine Aufenthaltsehe darstellt.
ihr Gatte gab bei der Befragung durch die LPD OÖ an, er sei erst im Mai 2018 nach X gereist, da er so viel Arbeit bei seinem Bruder gehabt hätte. Es sei ihm eine Priorität gewesen, seine Arbeit sauber und zuverlässig zu verrichten und abzuschließen. Außerdem habe er gehört, dass eine Person die abgeschoben wurde, fünf Jahre nicht nach Österreich kommen könne, weshalb er sich keinen Zeitdruck gemacht habe.
Beim Parallelinterview sagte Ihr Gatte bei der ho Behörde aus, es wären zirka 15 Personen bei der Eheschließung anwesend gewesen. Ihrer Aussage bei der Österreichischen Botschaft X zufolge sollen jedoch um die 30 Personen beim Standesamt und der traditionellen Hochzeit und um die 50 Personen beim Hochzeitsempfang anwesend gewesen sein.
Bei der Befragung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat Ihr Gatte das Geburtsjahr x als Ihr Geburtsjahr angegeben. Im Zuge der Befragung der LPD OÖ gab er jedoch als ihr Geburtsjahr x an.
Sie gaben beim Parallelinterview bei der Österreichischen Botschaft X an, Ihr Gatte würde zirka EUR 1.300 und Etwas monatlich verdienen. Tatsächlich gibt Ihr Gatte jedoch an, monatlich EUR 2.500,- zu verdienen.
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 11.02.2021, zugestellt am 16.02.2021, wurden Sie darüber informiert, dass beabsichtigt ist Ihren Erstantrag abzuweisen und Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme einzubringen.
Mit Stellungnahme vom 03.03.2021 brachten Sie, vertreten durch Ihren Rechtsanwalt Dr. M, zusammengefasst vor, dass es richtig sei, dass Sie mehrere Reisepässe gehabt hätten, diese jedoch allesamt ordnungsgemäß beantragt und ausgestellt bzw. für ungültig erklärt worden seien. Der letzte Reisepass würde abermals einen Schreibfehler enthalten, welcher derzeit von Amtswegen erneuert werden würde. Die zuvor durchgeführte Namensänderung des Vornamens und Nachnamens sei von den Behörden X zu beurteilen und es würde keine mangelnde Identität bzw. kein Mangel der Identitätsnachweise vorliegen.
Es würde auch kein Verstoß gegen die österreichische Rechtsordnung vorliegen, da zu keinem Zeitpunkt eine Rechtsverfolgung und ein bescheidmäßiger Ausspruch stattgefunden hätte. Es würde neben der Verjährung gern. § 31 VStG auch kein rechtskräftiger Bescheid vorliegen, sodass die gegenständliche Entscheidung zu diesem

Faktum keine Rechtsgrundlage haben würde. Es sei zu dem Faktum, dass Sie nach negativer Entscheidung des Verfahrens das Bundesgebiet nicht freiwillig verlassen hätten auszuführen, dass dies an der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelegen hätte. Sie hätten die Ausreise in so kurzer Zeit nicht finanzieren können und die Behörde sei den privaten Vorbereitungen der freiwilligen Ausreise zuvorgekommen. Es sei nicht in Ihrem Sinne gelegen die Gesetze zu verletzen.
Die Behörde würde richtig anführen, dass Ihr Ehegatte eine Alterspension beziehen würde und einer selbständigen Nebenbeschäftigung nachgehen würde. Die entsprechenden Einkommenssteuerunterlagen samt steuerrechtlichen Unterlagen seien vom Steuerberater angefordert worden und hätten nicht binnen offener Frist übermittelt werden können, weswegen um Fristerstreckung bis 31.03.2021 gebeten werde. Sie seien überdies arbeitswillig und arbeitsfähig. Es sei zumindest eine geringfügige Beschäftigung anzunehmen.
Sie führten weiters aus, dass sich Ihre Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 befinden würden und dies ausreichend sei für den gegenständlichen Antrag. Würde das Niveau B1 gefordert werden, so würden Sie sich bereit erklären, dieser Auflage binnen 1 Jahres nachzukommen.
Abschließend führten Sie aus, dass wenn ihnen die Behörde vorwerfen würde, die „Staatsbürgerschaft Ehe“ zum Erreichen eines Aufenthaltstitels geschlossen zu haben, so würde die Rechtskraft der res iudicata durchbrochen werden. Zum Vergehen nach den §§117 Abs. 1, 117 Abs. 3 FPG sei ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Linz geführt worden und die Einstellung gern. § 190 Z. 1 StPO erfolgt. Es sei daher für die gegenständliche Entscheidung über den Antrag der gegenständliche Vorhalt unberechtigt.
Sie führten aus, dass in der Gesamtschau keine Gründe vorliegen würden den Antrag abzuweisen und aus diesem Grund würde der Antrag voll inhaltlich aufrecht gehalten und einer positiven Erledigung entgegengesehen.
Mit Urkundenvorlage vom 31.03.2021 wurden die Umsatzsteuer- und Einkommensteuererklärung sowie die Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung für die Jahre 2018, 2019 und 2020 von Herrn F vorgelegt Sämtliche Dokumente wurden erst am 31.03.2021 unterfertigt. Es wurde überdies noch ein Antragsformular über eine Krankenversicherung für Sie bei der U AG sowie ein Goethe Zertifikat A1, vorgelegt.
Dem vorliegenden voraussichtlichen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2020 ist zu entnehmen, dass das Einkommen im Jahr 2020 EUR 20.800,67 beträgt und es eine voraussichtliche Abgabennachforderung in der Höhe von EUR 1.203,00 gibt.
Rechtsgrundlagen:
Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) lauten auszugsweise wie folgt:
Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel § 11.
(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß L § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise ' in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. INr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaats- ' angehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6 die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die Öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu

gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedanken

gutes fordert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBL Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§30.

(1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“

§47.

(1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthalts-titel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Begründung:

1. Öffentliche Ordnung

Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden gem. § 11 Abs, 2 Z. 1 NAG nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht den öffentlichen Interessen widerstreitet. Der Aufenthalt des Fremden Widerstreit dem öffentlichen Interesse, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde.

Bei der Befragung durch die Österreichische Botschaft X im Zuge der Antragstellung haben Sie angegeben, Sie hätten bereits drei Jahre in Österreich gelebt und einen Asylantrag gestellt. Im November 2013 seien Sie nach X abgeschoben worden. Sie wurden mithilfe eines „Onkel M" nach Österreich gebracht, welcher nicht Ihr tatsächlicher Onkel gewesen sein soll und Sie ihn nur aus Respekt Onkel genannt hätten. 2013 haben Sie jedoch noch angegeben, dass es sich tatsächlich um Ihren leiblichen Onkel M A gehandelt habe. Sie seien auf dem Luftweg eingereist und wüssten nicht mehr, ob Sie ein Visum gehabt hätten. Den Asylgrund hätten Sie vergessen.
Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde der Behörde mitgeteilt, dass der gestellte Asylantrag von Frau J A gestellt wurde, jedoch lautete das angegebene Geburtsdatum nicht wie in Ihrem aktuellen gültigen Reisedokument auf den x sondern auf den x. Zuerst in Erscheinung getreten wäre diese
Person im Jahre 2010 und im Jahre 2013 wäre die Abschiebung nach X erfolgt. Auch im Zentralen Melderegister der Republik Österreich scheint als Ihr Geburtsdatum der x auf.
Im Zuge der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass im x Reisepassregister vier weitere Einträge über Reisepässe aufscheinen, die offensichtlich Ihnen zugeordnet werden können, jedoch verschiedene Namen aber dasselbe Geburtsdatum aufweisen. Dabei handelt es sich um folgende Identitäten:

- Frau E A, geb. x, Passnummer X,
  als verloren gemeldet
- Frau E A, geb. x, Passnummer X,
  als inaktiv wegen geänderter Daten gemeldet
- Frau J F, geb. x, Passnummer X,
  als inaktiv wegen Erneuerung gemeldet (offensichtlich ein Schreibfehler im Nachnamen)
- Frau J A, geb. x, Passnummer X,
  als inaktiv wegen geänderter Daten gemeldet

Die beiden letzteren weisen dasselbe Lichtbild auf, weshalb ein Zusammenhang zwischen sämtlichen Identitäten und Namen nach Ansicht der Behörde definitiv bestehen muss. Auch Ihr Gatte bestätigte in einer niederschriftlichen Befragung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 18.09.2020, dass Sie unter dem Namen E A nach Österreich gekommen wären. In der Befragung durch die LPD OÖ am 16.10.2020 gab Ihr Gatte, Herr R F, an, er habe Sie einmal im Jahre 2014 unter diesem Namen auf WhatsApp angerufen, da Sie damals kein eigenes Handy hätten und bei einer Freundin wohnten, die diesen Namen trug.
Laut Bestätigung der Meldung vom 12.04.2013 gaben Sie bei der Meldung Ihres Hauptwohnsitzes an, Sie wären in X, X, geboren. Dem bei der Antragstellung vor-gelegten A1-Zertifikat des G I L zufolge wurden Sie jedoch in K geboren. Dies geht auch aus der eidesstattlichen Versicherung Ihrer Tante, Frau M E hervor, dass Sie im Jahre x in K, X, geboren worden wären. Aus einer eidesstattlichen Versicherung Ihres Bruders, Herrn C A, geht jedoch hervor, dass Sie in X im Jahre x geboren worden wären. Folglich muss eine dieser beiden eidesstattlichen Versicherungen falsch sein und Ihre tatsächliche Identität scheint somit nicht geklärt.
Ihr Gatte hat bei der Befragung durch die LPD OÖ angegeben, dass Sie in Österreich in einem afrikanischen Geschäft als Frisörin gearbeitet und damit zirka EUR 400,- monatlich verdient hätten. Außerdem hätten Sie auch schon einmal kurz bei der Schwester Ihres Gatten als Kellnerin gearbeitet.
Gemäß § 4 Abs. 1 Ausländerinnenbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ist einem Arbeitgeber auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu

erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt, wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 verfügt. Das AuslBG ist jedoch gemäß § 1 Abs. 2 lit. A nicht auf Ausländer anzuwenden, denen der Status eines Asylberechtigten oder der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde. Folglich leitet sich vom AuslBG kein freier Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen ab. Da der Behörde keine Beschäftigungsbewilligungen oder sonstige Nachweise vorliegen, dass Sie zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit während Ihres Aufenthalts in Österreich als Asylwerberin berechtigt waren, geht die Behörde davon aus, dass Sie der unselbständigen Tätigkeit als Frisörin und Perückenmacherin sowie Kellnerin illegal nachgegangen sind.
Sie haben am 01.09.2010 einen Antrag auf internationalen Schutz (Asyl) eingebracht, welcher mit 05.09.2013 in zweiter Instanz rechtskräftig abgewiesen wurde. Der Aufforderung, das Bundesgebiet freiwillig zu verfassen, kamen Sie nicht nach. Stattdessen wurden Sie im Jahre 2013 in Ihr Heimatland abgeschoben.
Nachdem Sie mangels Nachweisen, die Gegenteiliges beweisen, illegal einer Beschäftigung in Österreich nachgegangen sind und somit gegen die österreichische Rechtsordnung verstoßen haben und nach rechtskräftiger, negativer Entscheidung Ihres Asylverfahrens das Bundesgebiet nicht freiwillig verlassen haben sondern stattdessen in Ihr Heimatland abgeschoben wurden, geht die Behörde davon aus, dass Sie auch in Zukunft nicht die Absicht haben, die österreichische Rechtsordnung zu befolgen und somit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Österreich darstellen. Weiters kann Ihre Identität nicht vollständig geklärt werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Ihr Polizeiliches Führungszeugnis keine zuverlässigen Angaben über Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit enthält. Da Ihre Identität nicht ausreichend belegt ist und bereits widersprüchliche Angaben bei österreichischen Behörden gemacht sowie widersprüchliche Dokumente in den Rechtsverkehr eingebracht wurden, stellen Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Tatbestand des § 11 Abs. 2 Z1 iVm Abs. 4 NAG als erfüllt zu betrachten ist und Ihnen daher kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf.

2. Ausreichender Lebensunterhalt
Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen. Der Richtsatz für ein Ehepaar beträgt für 2021 gemäß § 293 AVG € 1.578,36 monatlich. Ihr Gatte, Herr R F, ist verpflichtet, für Ihren Lebensunterhalt aufzukommen.
Ihr Gatte bezieht laut Verständigung über die Leistungshöhe zum 01.01.2020 von der Pensionsversicherungsanstalt eine monatliche Alterspension iHv EUR 1.339,88. Zusätzlich

hat er nach eigenen Angaben im Jahr 2019 durch selbständige Arbeit als Installateur und Brunnenbauer Einnahmen iHv EUR 8.253,80 erzielt Der Behörde ein Einkommens-steuerbescheid aus dem Jahr 2017 mit einem Jahreseinkommen von EUR 19.892,81, welches einem monatlichen Einkommen über EUR 1.548,90 nach Abzug der Einkommens-steuer gleichkommt, sowie ein Vorauszahlungsbescheid für 2019 und Folgejahre über eine jährliche Vorauszahlung der Einkommenssteuer iHv EUR 1.423,- vor. Dem vorliegenden voraussichtlichen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2020 ist zu entnehmen, dass das Einkommen im Jahr 2020 EUR 20.800,67 beträgt und eine voraus-sichtliche Abgabennachforderung in der Höhe von EUR 1.203,00 gibt.
Ihr Gatte hat laut vorgelegter Mietvorschreibung monatliche Mietkosten iHv EUR 509,88 nachgewiesen. Aus der nachgereichten Heizkosten Jahresabrechnung geht hervor, dass monatliche Kosten von EUR 49,- für Heizkosten zu entrichten sind. Außerdem fallen EUR 50,- monatlich zur Deckung von Stromkosten an.
Aufgrund des vorliegenden voraussichtlichen Einkommenssteuerbescheids für das Jahr 2020 bezog Herr F ein Jahreseinkommen in Höhe von EUR 20.800,67 wovon jedoch noch EUR 1.203,00 an Steuernachzahlung in Abzug zu bringen sind. Es ergibt sich daher ein Jahreseinkommen, nach Abzug der Steuernachzahlung, in Höhe von EUR 19.597,67. Nach Berücksichtigung der monatlichen Aufwendungen ergibt sich ein monatlicher Fehlbetrag in Höhe von EUR 249,65. Es liegen somit keine ausreichenden finanziellen Mittel vor und aus diesem Grund würde Ihr Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen und aus diesem Grund darf Ihnen gern. § 11 Abs. 2 Z. 4 NAG kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

3. Aufenthaltsehe
Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden gem. § 11 Abs. 1 Z. 4 NAG nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe vorliegt Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich gern. § 30 Abs. 1 NAG für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
Bei Ihrem Interview zur Antragstellung bei der Österreichischen Botschaft, dem Parallelinterview mit Ihnen und Ihrem Gatten, durchgeführt am 18.09.2020 von der ho Behörde und der Österreichischen Botschaft X, sowie der Befragung Ihres Gatten am 16.10.2020 im Zuge der Überprüfung auf Aufenthaltsehe durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich wurden einige Angaben nicht übereinstimmend gemacht.
Ihr Gatte gab Ihren Nachnamen vor der Eheschließung bei der niederschriftlichen Befragung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz mit „A“ an. Bei der Befragung durch die LPD OÖ gab er Ihren Nachnamen mit „A“ an. Tatsächlich lautet Ihr Nachname vor der Eheschließung mit Herrn F „A“.
Ihr Gatte gab bei der Befragung durch die LPD an, der Vorname Ihres Vaters wäre D. Sie gaben jedoch an, der Name Ihres Vaters wäre J. Diese Angabe findet sich auch in Ihrem Antragsformular und auf der eidesstattlichen Erklärung Ihrer Tante, welche zum Nachweis Ihrer Geburt bzw. Identität bei der Antragstellung vorgelegt wurde.
Sie gaben bei der Österreichischen Botschaft X im Zuge der Antragsteilung an, Sie hätten sich im Dezember 2011 kennengelernt. Sie hätten sich dann im März 2012 auf dem X Hauptplatz getroffen und ein Jahr eine Beziehung geführt, bevor Ihr Gatte ca. im März 2013 um Ihre Hand angehalten habe. In demselben Interview geben Sie jedoch an, Ihr Gatte habe Ihnen bereits am 17.06.2012 einen Heiratsantrag gemacht. In der Befragung durch den Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft X gaben Sie jedoch an, Ihren

Gatten im Januar 2012 kennengelernt zu haben, ihn nach drei Monaten wiedergetroffen zu haben und ihn das nächste Mal im Mai 2012 in seinem Zuhause besucht zu haben. Erst dann seien Sie ein Liebespaar gewesen. Ihr Gatte hingegen gab beim Parallelinterview beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz an, Sie hätten sich im Sommer 2011 kennengelernt. Sie gaben jedoch parallel bei der Österreichischen Botschaft X an, es wäre im Dezember 2011 zum ersten Kennenlernen gekommen.
Im Zuge des Parallelinterviews gaben Sie bei der Österreichischen Botschaft X an, Ihr Gatte hätte Ihnen den Heiratsantrag 2012 während oder nach Ihrem Geburtstag gemacht. Es sei im Wohnzimmer in seinem Haus gewesen, zuvor seien Sie bei Freunden gewesen. Ihr Gatte sagte jedoch parallel aus, dass er Ihnen den Antrag 2013 gemacht habe, bei einer Familienfeier in Anwesenheit seiner Brüder und Schwestern. Selbiges sagte Ihr Gatte auch bei der Befragung durch die LPD OÖ aus. Außerdem sagte Ihr Gatte aus, er habe Ihnen einen Verlobungsring geschenkt, wohingegen Sie parallel bei der Österreichischen Botschaft X aussagten, er habe Ihnen eine silberne Halskette geschenkt, welche Ihnen am Tag der Deutschprüfung, also am 24.05.2019 gestohlen worden sei.
Sie gaben beim Parallelinterview bei der Österreichischen Botschaft X an, Ihren Ehering nicht zu tragen, da dieser schwarz geworden wäre. Sie tragen jedoch einen anderen, silbernen Ring, den Ihr Gatte zeitgleich mit den Eheringen gekauft habe. Ihr Gatte sagte jedoch bei der Befragung durch die LPD OÖ aus, Sie selbst hätten die Ringe ausgesucht und er hätte Ihnen dafür EUR 800,- gegeben. Die Ringe wären aus Gelbgold gewesen. Die Behörde bezweifelt somit, dass Sie den angegebenen Ehering tatsächlich tragen, was ebenso ein Indiz für eine Aufenthaltsehe darstellt.
Ihr Gatte gab bei der Befragung durch die LPD OÖ an, er sei erst im Mai 2018 nach X gereist, da er so viel Arbeit bei seinem Bruder gehabt hätte. Es sei ihm eine Priorität gewesen, seine Arbeit sauber und zuverlässig zu verrichten und abzuschließen. Außerdem habe er gehört, dass eine Person, die abgeschoben wurde, fünf Jahre nicht nach Österreich kommen könne, weshalb er sich keinen Zeitdruck gemacht habe.
Beim Parallelinterview sagte Ihr Gatte bei der ho Behörde aus, es wären zirka 15 Personen bei der Eheschließung anwesend gewesen. Ihrer Aussage bei der Österreichischen Botschaft X zufolge sollen jedoch um die 30 Personen beim Standesamt und der traditionellen Hochzeit und um die 50 Personen beim Hochzeitsempfang anwesend gewesen sein.
Bei der Befragung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat Ihr Gatte das Geburtsjahr x als Ihr Geburtsjahr angegeben. Im Zuge der Befragung der LPD OÖ gab er jedoch als Ihr Geburtsjahr x an.
Sie gaben beim Parallelinterview bei der Österreichischen Botschaft X an, Ihr Gatte würde zirka EUR 1.300 und Etwas monatlich verdienen. Tatsächlich gibt Ihr Gatte jedoch an, monatlich EUR 2.500,-zu verdienen.
Das gegen Sie und Ihre Gattin geführte Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Verdachtes auf Eingehen einer Aufenthaltsehe wurde gern. § 190 Z. 1 StPO eingestellt, da die Tat bereits verjährt war. Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe im Sinn des § 30 Abs. 1 NAG setzt jedoch nicht voraus, dass der/die Ehepartner gemäß § 117 FPG bestraft werden oder eine Anzeige gemäß § 117 FPG erstattet worden ist. Die Verwaltungsbehörde ist daher nicht an eine Verurteilung gemäß § 117 FPG gebunden um eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 NAG festzustellen (VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0033 mWn).
Insgesamt geht die Behörde aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der gegebenen Fakten davon aus, dass es sich um einen Versuch handelt, Ihnen im Wege der Eheschließung ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen.

Aus den dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und Ihr Antrag abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf. Darin wird ua Nachstehendes ausgeführt:
„Der Bescheid wird zur Gänze angefochten und geltend gemacht Verfahrensmängel, unrichtige Beweiswürdigung sowie denkunmögliche rechtliche Beurteilung.
Es werden höflich gestellt die Anträge
Das Beschwerdegericht möge den Bescheid
1. beheben und dem Antrag vom 22.7.2020 stattgeben; in eventu
2. beheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen;
3. eine mündliche Beschwerde von anberaumen

Die Beschwerde wird begründet wie folgt:
1. Verfahrensmängel
a) Wenn die Behörde ausführt, dass die tatsächliche Identität nicht geklärt scheint (AS 3), hätte der gegenständliche Bescheid nicht erlassen werden dürfen. Zur Klärung der entsprechenden Identität hat die Behörde ebenfalls der Beschwerdeführerin keinen Platz eingeräumt. Die Erstbehörde stützt sich ausschließlich auf Angaben von Dritten und stellt zusätzlich in den Raum, dass irgendwelche eidesstättigen Erklärungen falsch seien. Bei einem ordentlichen Beweisverfahren hätte zunächst die Identität der Antragstellerin geklärt werden müssen. Der Verweis auf unterschiedliche Angaben in einem allfälligen Asylverfahren ist nicht verfahrensgegenständlich und kann jedenfalls bei der Bewertung nicht herangezogen werden. In einem ordentlichen Verfahren hätte die Beschwerdeführerin mündlich oder schriftlich zu dem ihr zur Last gelegten Sachverhalt Stellung nehmen können. In der Stellungnahme vom 3.3.2021 wurde bereits schriftlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 11.2.2021 Bezug genommen. In diesem Ergebnis wurde nicht die mangelnde Identitätsfeststellung angesprochen und liegt sohin ein Mangel des Verfahrens vor.
b) Die Behörde hat sich mit den landestypischen unterschieden in X unzureichend befasst. Die Namensunterschiede beziehen sich auf den Unterschied der Geschlechtsformen. Die Endung “A“ steht für die weiblichen Staatsbürger. Wenn nunmehr bei einer Niederschrift der Ehegatte der Antragstellerin ein “H“ unrichtig wiedergibt, ist das bei einem Namen von mehr als zwölf Zeichen nicht österreichischer Art nichts Ungewöhnliches. Auch das Erblicken von Unstimmigkeiten bei persönlichen Angaben ist auf Übersetzungen und Landesgepflogenheiten Rücksicht zu nehmen. Eine neuerliche Überprüfung, ob eine Scheinehe vorläge, o. ä. verstößt gegen die Bindungswirkung. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt,
c) Die belangte Behörde hat im Zusammenhang mit § 11 Abs 2 Z 4 NAG nicht gewürdigt, dass die Beschwerdeführerin auch zum Einkommen als Zusammenführende beitragen kann und beizutragen hat. Das diesbezügliche zu erwartende Einkommen wurde nicht erhoben.

2. Unrichtige Beweiswürdigung
a) Die Behörde bleibt schuldig zu begründen, weshalb eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorliegen würde. Die mangelnde Identitätsfeststellung ist ein Mangel des Verfahrens und der Behörde anzulasten. Seitens der Beschwerdeführerin liegt

kein Verstoß gegen die österreichische Rechtsordnung vor. Ein Abschiebeverfahren stellt einen unbeachtlichen Umstand dar (BVwG G313 2226717-1). Eine Zukunftsprognose hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid vollständig unterlassen. Es fehlt die umfassende Prognose und die Darstellung der rechtlichen Relevanz, warum eine Abschiebung in der Vergangenheit eine Auswirkung auf den gegenständlich zu erteilenden dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt in der Republik Österreich hat.
b) Auch bei der Beweiswürdigung des Lebensunterhaltes wird auf alte und unvollständige bzw. geänderte Daten aus verschiedenen Akten Bezug genommen. In der Urkundenvorlage wurde dargelegt, dass das Nettoeinkommen monatlich € 1.633,14 beträgt (Jahreszwölftel). Der Richtsatz beträgt 2021 € 1.578,36. Der Vorabzug von Ausgaben stellt eine unrichtige Beweiswürdigung dar.
c) Auch bezüglich der vermeintlichen Aufenthaltsehe wird gewürdigt: „Insgesamt geht die Behörde aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der gegebenen Fakten davon aus, dass es sich um einen Versuch handelt, ihnen im Wege der Eheschließung einen Aufenthaltsrecht zu verschaffen“ Damit würdigt die Erstbehörde in Punkt 1B beschrieben rechtswidrig, zumal Bindungswirkung zum staatsanwaltlichen Verfahren besteht. Auch der Verweis der Verfristung ist unrichtig, zumal ein Dauerdelikt vorliegt, welches nicht gemäß § 57 StGB verjährt. Die Einstellung erfolgte mangels Vorliegens eines strafbaren Deliktes.

3. Rechtliche Beurteilung
a) In Zusammenhang mit § 11 Abs 2 Z 1 NAG muss bei der Prüfung, ob die Annahme, dass der (weitere) Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, gerechtfertigt ist, eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorgenommen werden. Dabei hat die Behörde im Fall von strafgerichtlichen Verurteilungen gestützt auf das diesen zu Grunde liegende Fehlverhalten (zu ergänzen: unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat) eine Gefährdungsprognose zu treffen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abstellende individuelle Prognosebeurteilung ist jeweils anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. E 14, April 2011, 2008/21/0257) (vgl. VwGH 22.08.2019, Ra 2019/21/0062). Ein bloßes Auflisten von Verurteilungen gereicht nicht, um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit annehmen zu können. Im gegenständlichen Verfahren liegt keine strafrechtliche Verurteilung vor. Eine negative Prognose ist sohin nicht vernehmbar.
b) Selbst wenn der Aufenthalt eine Belastung gern. § 11 Abs 2 Z 4 NAG darstellen würde und der Zusammenfuhrende das erforderliche Mindesteinkommen nicht erzielt, ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl, Nr. 210/1958, die Erteilung des Aufenthaltstitels geboten ist. Diese Prüfung wurde unterlassen (LVwG-AV-1023/001 - 2020).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 4. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist am x geboren und Staatsangehörige von X. Im Zentralen Melderegister der Republik Österreich scheint als ihr Geburtsdatum der x auf.

Am 1. September 2010 stellte die Bf einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher am 5. September 2013 in zweiter Instanz rechtskräftig abgewiesen wurde. Die Bf kam der Aufforderung, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, nicht nach, weshalb sie im November 2013 nach X abgeschoben wurde.

Es kann nicht festgestellt werden, wann genau sich die Bf und ihr Ehemann kennengelernt haben und der Heiratsantrag erfolgte. Die Bf war seit 12. April 2013 bis zu ihrer Abschiebung im November 2013 an der Adresse des Wohnsitzes ihres Ehemannes gemeldet. Die Hochzeit zwischen der Bf und dem österreichischen Staatsbürger R F, geboren am x, erfolgte am x in X (X). Der Ehemann der Bf war im Jahr 2018 insgesamt 23 Tage in X, wobei er in diesem Zeitraum gemeinsam mit seiner Ehefrau in einem Hotel wohnte. Von 2013 bis 2018 und seit der Ausreise des Ehemanns der Bf aus X 2018 bis dato bestand zwischen der Bf und ihrem Ehemann kein persönlicher (iSv physischer) Kontakt. Es kann nicht festgestellt werden, inwiefern telefonischer Kontakt via WhatsApp bzw Direktanruf bestand/besteht.

Der Ehemann der Bf ist in Pension, arbeitet allerdings noch selbständig als Installateur. Die Bf lebt aktuell in X (X) und ist als Perückenmacherin und Friseurin tätig.

Am 23. Mai 2019 absolvierte die Bf das Goethe-Zertifikat A1 in L (X) erfolgreich.

Am 22. Juli 2020 stellte die Bf unter Berufung auf die Ehe mit R F bei der österreichischen Botschaft in X (X) einen Erstantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Die österreichische Botschaft in X gewann den Eindruck, dass die Deutschkenntnisse der Bf bei weitem nicht jenem Niveau entsprechen, das zur Führung inhaltlicher Gespräche notwendig wäre.

Die Befragung der Bf im Zuge eines Parallelinterviews bei der österreichischen Botschaft in X im September 2020 wurde in englischer Sprache durchgeführt.

Das Ermittlungsverfahren gegen die Bf und ihren Ehegatten wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe wurde durch die Staatsanwaltschaft Linz aufgrund Verjährung eingestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich – soweit im Folgenden nicht detailliert ausgeführt – schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, sowie aus den Ausführungen des Zeugen F im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Hinsichtlich der mangelnden Feststellbarkeit des Zeitpunkts des Kennenlernens und des Heiratsantrags sei Folgendes ausgeführt: Während der Ehemann der Bf vor der belangten Behörde aussagte, die Bf im Sommer 2011 kennengelernt zu haben, ordnete die Bf dieses Kennenlernen mit Dezember 2011 ein. In Bezug auf den Heiratsantrag gab die Bf bei der österreichischen Botschaft in X im Rahmen des Parallelinterviews an, dass dieser 2012 stattgefunden habe, während der Ehemann die zeitliche Einordnung damals vor der belangten Behörde mit dem Jahr 2013, und nunmehr in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gar mit 2014 vornahm.

Hinsichtlich der mangelnden Feststellbarkeit des telefonischen Kontakts zwischen der Bf und ihrem Ehemann via WhatsApp bzw Direktanruf sei Folgendes ausgeführt: Einerseits wird im Schreiben der österreichischen Botschaft in X vom 27. Juli 2020 eindeutig angegeben, dass das Deutschzertifikat A1 älter als ein Jahr sei, die Bf nur wenige Sätze Deutsch spreche und nach Ansicht der österreichischen Botschaft eine inhaltliche Kommunikation zwischen den Eheleuten nicht möglich sei. Nachdem der Ehemann der Bf kein bis kaum Englisch spricht und auch keine weitere Sprache von beiden Eheleuten beherrscht wird, scheidet eine entsprechende Kommunikation via Telefon aus. Andererseits hatte der Ehemann der Bf bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht sein Handy – im Übrigen genauso wie seinen Ehering – zu Hause vergessen, womit seine diesbezüglich mehr als zu hinterfragenden Angaben auch nicht durch Zeigen des Anruf- bzw Chatverlaufs mit seiner Ehefrau bestärkt werden konnten.

Insgesamt muss beweiswürdigend festgestellt werden, dass der Zeuge in seinen Aussagen wenig emotionale Nähe zur Bf zeigte, kein besonderes Interesse an ihrer Vorgeschichte, an ihren familiären Verhältnissen oder an ihrer kulturellen Einbindung zum Ausdruck brachte, sondern – im Gegenteil – einen partiell an Gleichgültigkeit grenzenden Zugang präsentierte.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

[...]

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

[...]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

[...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[...]

Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' und 'Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.“
[...]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf brachte am 22. Juli 2020 bei der österreichischen Botschaft in X, eingelangt beim Magistrat Linz am 21. August 2020, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ iSd § 47 NAG ein.

Gemäß § 47 Abs 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Bf ist als x Staatsbürgerin eine Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG und Ehefrau des iSd § 47 Abs 1 NAG zusammenführenden Österreichers R F, womit im gegenständlichen Fall die Elemente der Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Zusammenführenden ist, vorliegen.

IV.2. Wie bereits erörtert, knüpft § 47 Abs 2 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

Gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe (§ 30 Abs 1 NAG) vorliegt. Eine Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen. Bei § 11 Abs 1 Z 4 NAG handelt es sich um einen absoluten Versagungsgrund (vgl VwGH 26.01.2012, 2010/21/0417; 19.05.2011, 2008/21/0537).

Die belangte Behörde hat sich im Zusammenhang mit der Abweisung des Antrages der Bf insbesondere auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zwischen der Bf und ihrem Ehegatten berufen.

IV.3. Der Tatbestand des § 30 Abs 1 NAG ist ua dann erfüllt, wenn sich der Ehegatte zur Erteilung eines Aufenthaltstitels auf eine Ehe beruft, obwohl kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27.04.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen. (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 7).

IV.4. Zunächst ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bezeichnend, dass sowohl der Zeitpunkt des Kennenlernens als auch jener des Heiratsantrags nicht mehr eindeutig rekonstruierbar sind. Während der Ehemann der Bf vor der belangten Behörde aussagte, die Bf im Sommer 2011 kennengelernt zu haben, ordnete die Bf dieses Kennenlernen mit Dezember 2011 ein. Ähnlich verhält es sich mit dem Zeitpunkt des Heiratsantrags: Die Bf gab bei der österreichischen Botschaft in X im Rahmen des Parallelinterviews an, dass dieser 2012 stattgefunden habe, während der Ehemann die zeitliche Einordnung damals vor der belangten Behörde mit dem Jahr 2013, und nunmehr in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gar mit 2014 vornahm. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass die Bf im November 2013 nach X abgeschoben wurde und zuvor versucht hat, Asyl in Österreich zu bekommen. Wenn der Ehemann der Bf am Schluss der mündlichen Verhandlung angibt, betreffend Zahlen verwirrt zu sein, so ist diesbezüglich festzuhalten, dass dieser den Zeitraum seiner ersten Ehe von 1975 bis 1994 aufs Erste und mit Sicherheit angeben konnte. Hinsichtlich der Dauer seiner zweiten Ehe mit E, geboren am x in X (X), nunmehr österreichische Staatsangehörige, konnte der Ehemann der Bf keine konkreten Angaben machen und schätzte die Dauer auf sechs Jahre. Gerade in Bezug auf die aktuell bestehende Ehe mit der Bf ist doch auffällig, dass hinsichtlich der Zeitpunkte des Kennenlernens und des Heiratsantrages große Divergenzen bestehen. In der Regel sollten jedoch diese Momente äußerst einprägsam sein, an die sich Verheiratete jedenfalls erinnern. Bezeichnend ist darüber hinaus die zeitliche Koinzidenz eines absehbaren negativen Asylverfahrens und dem Wohnsitzwechsel zum späteren Ehemann knapp vor der Abschiebung. Ergänzend ist anzuführen, dass es dem Zeugen im Rahmen der mündlichen

Verhandlung keinesfalls gelungen ist, die Widersprüche in den Angaben zu geschenktem Schmuck, Ehering, Verlobungsring und dergleichen aufzuklären. Dies bildet nicht zuletzt einen weiteren Mosaikstein eines sehr vagen und konstruierten Beziehungsbildes.

Naheliegend ist, dass sich die Bf durch die Hochzeit mit dem genau 40 Jahre älteren Ehemann, die grundsätzlich noch für das Jahr 2013 geplant war, das Aufenthaltsrecht in Österreich sichern wollte. Nachdem sie allerdings kurz nach dem Heiratsantrag mangels positiver Asylentscheidung und freiwilliger Ausreise abgeschoben wurde (im November 2013), fand die Hochzeit sodann am x in X (X) statt. In den beinahe fünf Jahren zwischen Abschiebung und Hochzeit, zu der der Ehemann insgesamt 23 Tage in X blieb, sowie auch in den über drei Jahren seit der Hochzeit bis dato sahen sich die Ehegatten nie persönlich. Wenn der Ehemann der Bf angibt, dass die Bf und er täglich über WhatsApp auf Deutsch sprechen würden und diese die deutsche Sprache damals wie auch heute gut beherrsche, so zweifelt das Landesverwaltungsgericht dies aus folgenden Gründen an: Einerseits wird im Schreiben der österreichischen Botschaft in X vom 27. Juli 2020 eindeutig ausgeführt, dass das Deutschzertifikat A1 älter als ein Jahr sei, die Bf nur wenige Sätze Deutsch spreche und nach Ansicht der österreichischen Botschaft eine inhaltliche Kommunikation zwischen den Eheleuten nicht möglich sei. Andererseits hatte der Ehemann der Bf bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht sein Handy – im Übrigen genauso wie seinen Ehering – zu Hause vergessen, womit seine unglaubwürdigen Angaben auch nicht durch Zeigen des Anruf- bzw Chatverlaufs mit seiner Ehefrau bestärkt werden konnten.

Weiters gewann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Eindruck, dass das Erfahren der Wurzeln und der Kultur seiner Ehefrau für den Ehemann keinerlei Priorität hat. Dies zeigt sich nicht zuletzt dadurch, dass er in der mündlichen Verhandlung stets von „in Afrika unten“ bzw „die da unten“ sprach, wobei er in diesem Zusammenhang nicht beantworten konnte, ob seine Frau einen zweiten Vornamen hat und hierfür die Heiratsurkunde studierte. Zudem fand der Ehemann in den vielen Jahren seit dem Kennenlernen der Bf offensichtlich nicht die Motivation zu lernen, den Mädchennamen seiner Ehefrau richtig auszusprechen und konnte auch den Namen der Mutter der Bf nicht angeben, da dies ein „komischer“ Name sei. Darüber hinaus gab er vor der belangten Behörde an, zwischen 2013 und 2018 nicht in X gewesen zu sein, da seine Arbeit für ihn Priorität gehabt hätte. Der Ehemann der Bf dürfte daher kein Interesse haben, seine Ehefrau zu sehen bzw durch einen längeren Aufenthalt in X auch deren kulturelle Herkunft näher kennenzulernen.

Das Fehlen eines gemeinsamen Haushalts bzw eines gemeinsamen Wohnsitzes zwischen Ehegatten kann nicht per se zu der Annahme führen, es fehle das in § 30 Abs 1 NAG angesprochene gemeinsame Familienleben iSd Art 8 EMRK. Das ergibt sich im Fall der Beantragung eines Erstaufenthaltstitels schon daraus, dass der die

Erteilung eines Erstaufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit seinem Ehegatten beantragende Fremde in Österreich regelmäßig noch keinen Wohnsitz begründet hat, bedarf es doch gerade dazu des angestrebten Titels. Entscheidend ist vielmehr die Absicht des Fremden, wie der angestrebte Titel zu nutzen sei (vgl VwGH 08.07.2020, Ra 2019/22/0020 mwN).

Sowohl die kurze Zeit des Zusammenlebens in Österreich im Jahr 2013 als auch die 23 Tage, die die Bf und ihr Ehemann bei seinem Aufenthalt in X zur Hochzeit 2018 gemeinsam in einem Hotel verbrachten, vermögen kein Familienleben iSd Art 8 EMRK zu begründen. Zudem sind zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich seit diesem Treffen im Jahr 2018 über drei Jahre verstrichen, in denen sich das Ehepaar nie persönlich sah, weshalb ein Familienleben als nicht gegeben anzusehen ist. Auch die Absicht der Bf hinsichtlich der Nutzung des Titels sieht das Landesverwaltungsgericht – wie zuvor beschrieben – nicht in der Herstellung einer von enger Verbundenheit und gegenseitigem Beistand geprägten ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann, sondern vielmehr in der Möglichkeit, in Österreich aufenthaltsberechtigt zu sein.

IV.5. Die Tatsache, dass das Ermittlungsverfahren gegen die Bf und ihren Ehemann wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG eingestellt wurde, bedeutet nicht, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt (vgl VwGH 03.09.2020, Ra 2020/22/0123).

IV.6. Im Ergebnis beruft sich die Bf zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ iSd § 47 NAG auf eine Ehe, wobei im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird. Der Tatbestand des § 30 Abs 1 NAG ist damit erfüllt, sodass der beantragte Aufenthaltstitel zwingend nicht erteilt werden darf.

Da gegenständlich der absolute Versagungsgrund gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG vorliegt, war eine Interessenabwägung gemäß § 11 Abs 3 NAG nicht vorzunehmen (vgl VwGH 30.09.2020, Ra 2020/22/0136; 08.07.2020, Ra 2019/22/0020).

IV.7. Bloß ergänzend sei angemerkt, dass unabhängig vom Vorliegen des Versagungsgrundes des § 11 Abs 1 Z 4 NAG jedenfalls auch die von der belangten Behörde ausgeführte Gefährdung der öffentlichen Ordnung (§ 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 NAG) durch den Aufenthalt der Bf vorliegt, da weder ihre Identität noch ihr Geburtsort aufklärbar sind und die Bf vor der Abschiebung im Jahr 2013 offensichtlich als Frisörin ohne Beschäftigungsbewilligung tätig war. Alleine das aktenkundige Bestehen von vier Identitäten betreffend die Bf spricht ein unmissverständliches und deutliches Bild.

IV.8. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree